

Groß-Streblcher Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 15.

Groß-Streblch, den 16. April

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Die Verordnung vom 25. November 1889, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblatts) wird, soweit dieselbe die Einfuhr lebender ungarischer Schweine aus Steinbruch bei Budapest über Oderberg in das Schlachthaus zu Beuthen OS. untersagt, hiermit aufgehoben und treten demgemäß die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 11. September 1889 (Extrablatt zu Stück 37 des Amtsblatts) mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß als Tag für die Einfuhr der für das Schlachthaus in Beuthen bestimmten Schweinetransporte der bereits früher hierzu bestimmte Dienstag jeder Woche festgesetzt wird.

Oppeln, den 8. April 1890.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli d. J., betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarn's (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Juli d. J.), verordne ich hiermit unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, welche mit der Eisenbahn unmittelbar aus Steinbruch bei Budapest kommen und daselbst 10 Tage lang in Quarantaine gestanden haben, ist über Oderberg nach Beuthen OS. unter der Bedingung gestattet,

- a. daß die Transporte mit entsprechenden Ursprungs- und Gesundheits-Attesten versehen sind,
- b. daß auf dem Bahnhofe zu Oderberg eine Untersuchung der Schweine durch den beamteten Thierarzt stattfindet und daß kranke und verdächtige Thiere, sowie die mit solchen in Berührung gekommenen Thiere, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden,
- c. daß die Thiere nach dem Passiren der Grenze mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderen Vieh direct unter Zollverschluss nach Beuthen OS. gebracht, in das öffentliche Schlachthaus daselbst übergeführt und unter polizeilicher Controlle dort baldigst abgeschlachtet werden.

§ 2. Die Einfuhr der Schweine findet an je einem, von dem königlichen Landrathe zu Ratibor ein für alle Mal festzusetzenden Wochentage statt.

§ 3. Die einzuführenden Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages dem königlichen Grenz-Thierarzte Herrmann in Leobschütz schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Oppeln, den 11. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bei Vertheilung der für das Jahr 1890/91 auszuscheidenden Kreisabgaben sollen diejenigen Staatssteuern, bezüglich deren nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Befreiung von dem Beitrage zu Kreisabgaben stattzufinden hat, nicht mit zur Berechnung gezogen werden. Behufs Ermittlung und Feststellung des zu diesem Zwecke vom Jahresfoll pro 1890/91 abzusetzenden Steuerbetrages werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, in deren Bezirken kreisabgabefreie Personen wohnen oder kreisabgabefreie Staatssteuern vorhanden sind, aufgefordert, dieselben nach Maßgabe des unten vorgeschriebenen Formulars uns bestimmt bis zum 20. April cr. nachzuweisen.

Später eingehende Nachweise finden bei der Kreisabgabenvertheilung keine Berücksichtigung.

Nachweisung

der bei dem (Stadt- Gemeinde- Gutsbezirk) N bei Vertheilung der im Jahre 1890/91 auszuscheidenden Kreisabgaben des Kreises Groß-Strehlitz nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Jahresfoll der directen Staatssteuern pro 1890/91 abzusetzenden Beiträge.

Nr.	Nr. der Steuerrolle.	Jahressteuern Rf. &	Namen der Censiten.	Stand der Censiten.	Diensteinkommen Rf. &	Bemerkungen.
1			Grundsteuer von den Dienstgrundstücken: a. der Geistlichen b. der Kirchendiener c. der Elementarschullehrer.			
2			Klassensteuer: a. von aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener, b. von Pensionen und Wartegeldern der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht, c. diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind, d. Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen activen Militärpersonen und der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere, e. Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer. f. Dienstehnkommen der unmitttelbaren und mitttelbaren Staatsbeamten.			
3			Einkommensteuer: wie zu 2 a c d e und f.			

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt

N. den _____ 1890.

Der Magistrat (Gemeinde- Gutsvorstand.)

Groß-Strehlitz, den 9. April 1890.

Der Kreis-Ausschuß.
von Alten.

Bekanntmachung.

In der am 21. v. Mts. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1885 bewirkten Verloofung der Groß-Strehlitz Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

Vitr. B über 300 Mark.

Nr. 71. 83. 84. 101. 134. 151. 195. 196. 235. 243. 366. 375. 400. 402. 450. 481. 482. 708. 711. 761. 820.

Vitr. C über 150 Mark.

Nr. 270. 274. 283. 293. 296. 301. 522. 526. 555. 589. 590. 619. 626. 646. 648. 676. 689. 829. 833.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1891 ab in der Kreis-Communalkasse hiersebst in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Kreischauffeen wird in einzelnen Strecken (Stationen) getheilt für das Jahr 1890 meistbietend verpachtet werden und werden hierzu folgende Termine an Ort und Stelle festgesetzt:

1. Auf der Chauffeestrecke Himmelwitz—Zawadzki Sonnabend, den 19. April cr. Nachmittags 2 Uhr bei Himmelwitz, um 2½ Uhr bei dem Zollhause Bierchlesche.
2. Auf der Chauffeestrecke Groß-Strehlitz—Gogolin—Krapitz Montag, den 21. April cr. Vormittags 7 Uhr bei der St. Barbarakirche hiersebst, um 7¼ Uhr bei Rosniontau, um 7½ Uhr bei Kalinow, um 7¾ Uhr bei Niewke, um 8 Uhr bei Nieder-Elguth, um 8½ Uhr bei Gogolin, um 9¼ Uhr bei Karlubitz und um 9½ Uhr bei Dtmuth.
3. Auf der Chauffeestrecke Saleſche—Leſchnitz—Deſchowitz Donnerstag, den 24. April cr. Vorm. 7 Uhr bei Saleſche, um 7½ Uhr bei Lichinia, um 8 Uhr bei Leſchnitz und um 8½ Uhr bei dem Chauffeehause in Deſchowitz.
4. Auf der Chauffeestrecke Groß-Strehlitz—Saleſche—Slawentz—Ujeſt Kreisgrenze Sonnabend den 26. April cr. Vorm. 7 Uhr beim Zollhause in Sucholohna, um 7½ Uhr bei Dſchowa, um 7¾ Uhr bei dem Aufseherhause in Klutschau, um 8¼ Uhr bei Saleſche, um 8¾ Uhr bei Slawentz und um 9½ Uhr bei Ujeſt.

In den Licitationsterminen sind die Pachtsummen sofort zu erlegen. Die Gemeindevorstände in denjenigen Gemeinden, welche an den genannten Chauffeestrecken belegen sind, werden angewiesen, diese Bekanntmachung in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten.

Unter Hinweis auf die in der Beilage des heutigen Kreisblattes veröffentlichte Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 nebst den beigegebenen Formular-Entwürfen und einer Darstellung der für die Beteiligten wichtigsten Bestimmungen mache ich Nachstehendes zur genauesten Beachtung bekannt.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt für 1890 Seite 1) sind die §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) mit dem Tage der Verkündung dieser Verord-

nung, den 2. Februar cr. in Kraft gesetzt worden. Hierdurch ist insbesondere die Stempel- und Gebührenfreiheit der gemäß § 156 ff. des Gesetzes für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des letzteren erforderlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen eingeführt worden.

Es ist nunmehr nothwendig, die Betheiligten auf die Tragweite der Uebergangsbestimmungen, insbesondere auf die Vortheile, welche durch die rechtzeitige Beschaffung und Aufbewahrung der im Gesetze für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des letzteren vorgeesehenen Nachweise erlangt werden können, aufmerksam zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die hierüber zu erlassenden Bekanntmachungen **allen Personen der arbeitenden Bevölkerung und ihren Arbeitgebern** im weitgehenden Maße zugänglich gemacht werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden demgemäß veranlaßt, dahin zu wirken, daß die Betheiligten in geeigneter Weise auf den Werth der Uebergangsbestimmungen und auf die Nothwendigkeit, deren Wohlthaten durch rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Nachweise sich zu sichern, aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke beauftrage ich die Gemeindevorstände, den Inhalt der Kreisblattbeilage in den Gemeindeversammlungen wiederholt zur Vorlesung zu bringen. Die Gutsvorstände wollen ihre Einsassen mit der erforderlichen Information versehen.

Was ferner die Ausstellung der Bescheinigungen und die Beglaubigung der Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber betrifft, so werden die unteren Verwaltungsbehörden (A der Anweisung) hierdurch nachdrücklichst auf die ihnen erwachsenden Obliegenheiten hingewiesen, wobei ich die Erwartung ausspreche, daß sich dieselben in vollem Umfange der Pflicht bewußt sein werden, denjenigen Personen, für welche die Wohlthaten des Invaliditäts- und Altersversorgungsgesetzes vom 22. Juni v. Js. bestimmt sind, zur Erlangung derselben in jeder Weise behülflich zu sein.

Bezüglich der der Ausführungsanweisung beigegebenen Formulare weise ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich darauf hin, daß diese Formulare nicht obligatorisch sind, daß indessen deren Verwendung sich aber als zweckmäßig herausstellen wird.

Diese Formulare sind in der hiesigen **Sübner'schen** Druckerei käuflich zu haben.
Groß-Strehlit, den 8. April 1890.

Die nachgenannten Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, die Nachweisung der in den dortigen Bezirken wohnhaften Evangelischen event. Negativanzeige gemäß meiner Verfügung vom 27. März d. J. Kreisblatt Stück 13 Seite 123 **zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten** binnen 24 Stunden an mich einzureichen.

Gemeindevorstände. Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carlsthal, Centawa, Grabow, Grodisko, Groß-Pluschnik, Heine, Jeshona, Kadlub, Kadlubiek, Krassowa, Kzienzowiesch, Freivogetei Leschnitz, Mokrolohna, Neudorf, Oberwitz, Otmüt, Rosmierka, Sandowitz, Schenkowitz, Schironowitz v. P. und v. R., Stubendorf, Waldhäuser Warmuntowitz.

Gutsvorstände. Alt-Ujest, Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Centawa, Dombrowka, Gonschiorowitz, Grabow, Gredoschowitz, Groß-Pluschnik, Himmelwitz, Jarischau, Jeshona, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Krassowa, Freivogetei Leschnitz, Mallnie, Mokrolohna, Neudorf, Rogowischütz, Dleshta, Otmüt, Petersgrätz, Rosniontau, Saleche, Schenkowitz, Schironowitz v. R., Strehbinow, Stubendorf, Sucho-Dantek, Tschammer-Elguth, Warmuntowitz, Wierchlesche, Zyrowa.
Groß-Strehlit, den 14. April 1890.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises gehen die Loosungsscheine der Jahrgänge 1870 1869 und 1868 mit der Anweisung per Couvert zu, die Entscheidungen in den Spalten 11 bis einschließlich 16 der Rekrutirungsstammrollen einzutragen und demnachst die Loosungsscheine den betreffenden Heerespflichtigen gegen Bescheinigung auszuhändigen und letztere binnen 10 Tagen an mich einzureichen. Aus der Bescheinigung muß der Jahrgang, die Nr. der alphabetischen Liste (aus Spalte 3 des Loosungsscheins zu entnehmen) und der Name des Empfängers genau zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Loosungsscheine sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Groß-Strehlit, den 14. April 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 6. October 1886 — Stück 41 — mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Minister des Innern im Einverständniß mit den Herrn Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten dem § 3 Abs. 4 der am 26. August 1886 erlassenen „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind“ folgende Fassung gegeben hat:

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklocale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußboden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenanlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.

Groß-Strehlitz, den 5. April 1890.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises veranlasse ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. Juli 1882 K 4500 sowie auf meine Kreisblattverfügungen vom 14. August 1882 und 25. Juni 1887 (Stück 27) betreffend die Aufstellung der Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis-, Provinzial- und Schulsteuern, in den beifolgenden Nachweisungen die erforderlichen Angaben bezüglich der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, October November, Dezember 1889 Januar, Februar und März 1890 zu machen.

Ich bemerke, daß, wenn Zwangsvollstreckungen in den genannten Monaten nicht vorgekommen sind, dennoch die Spalten 1 und 2 der Nachweisungen I und II auszufüllen sind. Die Nachweisungen sind bis zum 30. April cr. zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1890.

Der Magistrat in Ujest, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügungen vom 3. März 1888 (Seite 78 des Kreisblatts) und vom 17. August 1888 (Seite 293 des Kreisblattes) hinsichtlich der im I. Quartal 1890 ausgeführten Regiehochbauten binnen 8 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 7. April 1890.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichts-Präsidenten :

der Sanitätsrath Dr. Götsch auf Poremba als Schiedsmann für den Gutsbezirk Poremba.
K 2283.

der Lehrer Joachimsky in Jarischau als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Schironowitz v. N., Schironowitz v. P., Rogowischütz, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau sowie aus den Gutsbezirken Schironowitz v. N., Greboshowitz, Rogowischütz, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau bestehenden Schiedsmannsbezirk.
K 2303.

der Lehrer John in Schewtowitz als Schiedsmann und der Leichwärter Josef Fuchs dafelbst als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Mokrałohna, Brestina und Schewtowitz sowie aus den Gutsbezirken Mokrałohna, Brestina und Schewtowitz mit Kolonie Stephanshain bestehenden Schiedsmannsbezirk.
K 2342.

Groß-Strehlitz, den 1. April 1890.

Bestätigt der Gärtner Michael Ploch in Radlub als Gemeindevorsteher für die Gemeinde
Radlub. K 2257.

Bestätigt der Schmied Leopold Bialas in Krempe als Ortskerheber für die Gemeinde
Krempe. K 2288.

Groß-Strehlitz, den 1. April 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechsln und dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. sind folgende Vorschriften zu beachten.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden. Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung sind zulässig (z. B. 7. Sptbr. 1881. 8. Oktbr. 1880.)

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Auf diese zur Sicherung der Stempelleinnahme nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das theilnehmende Publikum zur Vermeidung der hohen Contraventionsstrafen hiermit aufmerksam gemacht.

Doppel, den 1. April 1890.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 24. Februar cr. Stück 8 Seite 85 werden die Gemeinde-Vorstände der nachstehend bezeichneten Gemeinden aufgefordert, die zur unterzeichneten Kasse gehörigen Rentenbank- und bezw. Domainen-Renten-Heberollen nunmehr binnen 8 Tagen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung zurückzugeben.

Annaberg, Balzarowitz, Bendawitz mit Colonowsta und Harraschowska, Blotnitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Centawa, Deschowitz, Dollna, Nieder-Elguth, Gogolin, Gonschorowitz, Grabow, Grodisko, Goradze, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Klutschau, Krempa, Kzienzowiesch, Freivogtei Lechnitz, Mallnie, Mischline, Motrolohna, Neudorf, Niesdrowitz mit Goy et Lalof, Nienke, Rogowischütz, Oberwitz, Oschie mit Carlsthal, Ottmütz, Groß-Pluschütz, Poremba, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Roswadze, Salese, Sandowitz, Scharosin, Schedlitz, Schenkowitz, Schimischow, Schironowitz v. R. mit Schroll, Schironowitz v. P. mit Greboschowitz, Sprentschütz, Gr.-Stanisch, Klein-Stanisch, Gr.-Stein, Klein-Stein, Stephanshain, Suchau, Sucho-Daniez, Tsch.-Elguth mit Halensko, Schloß Dehantei und Stadt Ujest, Warmuntowitz, Stubendorf, Heinrichsdorf und Zauche.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1890.

Königliche Kreis-Kasse. Tietz.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh 110 600 Kil.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Dutz.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 9. April 1890.	Höchster. Niedrigst.	18 75 17 50	17 — 16 25	16 50 14 75	16 50 15 25	20 — 18 —	4 — 3 60	7 50 7 —	36 — 34 50	2 40 2 20	2 20 2 —	
Ujeß, am 11. April 1890.	Höchster. Niedrigst.	18 — 17 50	17 — 16 —	16 — 15 —	— — — —	— — — —	4 — 3 50	7 50 6 50	36 — 35 —	2 40 2 20	2 40 2 —	
Vechnitz, am 8. April 1890.	Höchster. Niedrigst.	18 — 17 50	17 — 16 50	16 50 16 —	16 — 15 50	— — — —	4 — 3 80	7 — 6 50	36 — 34 —	2 80 2 40	3 — 2 20	

— A n z e i g e r . —

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Adolph Stofowy** zu Groß-Strehlig ist heute Nachmittags 6 $\frac{1}{4}$ Uhr das Konkursverfahren eröffnet und der Kaufmann **Johann Kempöki** zu Groß-Strehlig zum Concursverwalter ernannt worden.

Konkursforderungen sind bis zum **18. Mai 1890** beim Gerichte anzumelden.

Termine:

- zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

den 5. Mai 1890 Vormittags 10 Uhr

- Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

den 30. Mai 1890 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Terminszimmer No. 3.

Groß-Strehlig, den 9. April 1890.

Königliches Amtsgericht.

Zur Beglaubigung

K l a u s a

Gerichtsschreiber.

B e d i n g u n g .

Die für die Filialkirche zu **Suchau**, Kreis Groß-Strehlig erforderlichen Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten und Lieferungen veranschlagt zu rund 5410 Mark, sollen ungetheilt im Wege des öffentlichen Ausschreibens auf Grund der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 verbunden werden.

Versegelte mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis **Freitag, den 25. April Vormittags 11 Uhr** kostenfrei an den Unterzeichneten einzureichen, zu welcher Zeit die Öffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Der Verdinganschlag, die Zeichnungen und Bedingungen sind vorher in meinem Geschäftszimmer einzusehen.

Die zur Preisabgabe erforderlichen Angebotshefte sind gegen Einsendung von 1,0 Mark bis zum 23. April ebendaher zu beziehen.

Groß-Strehlig, den 9. April 1890.

Der comm. Königl. Kreisbauinspector.

A n d r o a e

Königlicher Regierungsbaumeister.

15 Mark Belohnung

erhält, wer mir Diejenige Person, welche in der Nacht vom 10. zum 11. April cr. auf dem Wege von Vorwerk Ellguth nach Oberwitz 9 Stück junge Aepfelbäume und 1 Birnbaum herausgerissen, und gestohlen hat, namhaft macht, so daß ihre Bestrafung erfolgen kann.
Schloß Krappitz, den 12. April 1890.
Der Amtsvorsteher.

15. Grosse Stettiner Pferde-Lotterie

Ziehung unwiderrufflich am 20. Mai d. J.

10 hohelegante Equipagen darunter eine Vierspännige.

100 und hochedle Reit- und Wagenpferde.

Loose à 1 Mark (11 für 10 Mark.) empfiehlt und versendet auch gegen Coupons und Briefmarken

das General-Debit

Rob. Th. Schröder,
Bankgeschäft, Stettin.

Für Gewinnliste u. Porto sind 30 Pf. beizufügen.

Geschäfts-Anzeige.

Ich habe hier in Dypeln am Wilhelmsplatz (Kalkberg) ein
Hader-Sortier- und Rohproducten-Geschäft
ingerichtet. Ich kaufe jeden Posten Lumpen, Knochen, Eisen, Metalle, Borsten und
Rauhaaren etc. und zahle höchste Preise.
Dypeln im April 1890.

Salo Fröhlich.

Chili-Salpeter,

Knochenmehle und alle Superphosphate
empfehlen zur Frühjahrsdüngung

E. G. F. Schreier's Erben

Groß-Strehlitz.

Flachwerke

werden unter Garantie für Wetterbeständigkeit aus den bedeutenden Vorräthen zu sehr billigen Preisen prompt ab Bahnwaggon Schimischow abgegeben von

E. Tillgner's Ziegelei-Verwaltung
Schimischow D.-S.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 15 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 16. April 1890.

Chilisal peter, Kalisalze, Superphosphate etc.

zur Frühjahrsdüngung empfehlen

Gustav Müller & Comp.
Gross-Strehlitz.

Rübenschnittlinge

bestes Viehfutter, offerirt a 15 Pfennige per 50 Kilo
die Ratiborer Zuckerfabrik.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werde ich vor dem Hause des Kaufmann Herrn Johann Poralla am Ringe hier verschiedene gut erhaltene Möbel, Sophas, Betten, Kleidungsstücke und dergl. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Ujest, den 15. April 1890.

Julius Eichert
Gerichtsvollzieher in Ujest.

Wirklich reeller Ausverkauf.

Mein Gesammtlager, bestehend in Herren-, Knaben- und Damen-Garderobe, Schuhwaaren, russ.

Gummischuhen, Hüten, Teppichen, Läuferstoffen, Reisdecken, Steppdecken, Schirmen, Trikotagen, Wäsche, Cravatten, Handschuhe zc. zc. unterstelle ich wegzugshalber einem gänzlichen Ausverkauf.

Ladeneinrichtung ist billig zu verkaufen.

Gross-Strehlitz,
Ring.

D. Schindler.

Hiermit beehre ich mich ganz ergebenst anzugeigen, daß ich meine

Buchbinderei

in das Haus des Herrn Barbier Ender Kraufauerstraße (früher Birkan'sches Haus) verlegt habe.

Gleichzeitig bitte ich, das mir bisher erwiesene Wohlwollen auch ferner gütigst bewahren zu wollen.

A. Scholz,
Buchbindermeister.

Gr.-Strehlitz



Gier



sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

30 bis 40 Ctr.

gutes Dammben

verkauft
Slawenitz.

A. Rottrodt.



J. Andél's
neu entdecktes
überseeisches Pulver
 tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie,**

13 „am schwarzen Hand“, Hussgasse 13.

In Gross-Strehlitz beim Herrn H. Bekiersch vorm. Carl Edlinger jun. Specereiwaaren-Geschäft.

Tüchtige Steinbrecher

können sich im Gräflichen Steinbruch bei gutem Verdienst zu dauernder Beschäftigung melden.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1890.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands, liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische Orgel-Harmoniums mit allen wünschenswerthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton, leichte vollkommen repetirende Spielart, dauerhafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Redakteur Kgl. Kreis-Secrétaire Nau.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

Ostasien

Australien

Südamerika

Näheres bei

F. Mattfeldt,

Berlin NW., Invalidenstr. 93.

Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen

Nachweisungen über Regiehochbauten,

An- und Abmeldungen,

Krankenscheine etc.

für Krankenkassen, Anmeldungen zur Unfallversicherung,

Unfall-Anzeigen

hält vorräthig die Buchdruckerei von

R. Hübner's Erben.

Druck von Marie verw. Hübner.